

-III-

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden in Höhe von 1.410.000,--€ veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

Nachrichtlich § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für land-und forstwirtschaftliche Betriebe) | 360 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 360 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

Esens, 21.05.2012

S t a d t E s e n s

(Wilbers)
Bürgermeister

Siegel

(Buß))
Stadtdirektor

Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NkomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBL. Nr.31/2010), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 21.05.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. Im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf		7.929.200 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf		8.149.700 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf		134.000 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf		134.000 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		7.057.100 EUR
2.2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		7.284.100 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		640.700 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit		2.150.300 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		1.410.000 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		90.400 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich : Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.107.800 EUR
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.524.800 EUR